

Lagerverwaltungssystem MIP- Hilfsmittelmanagement

0. Allgemeines

Für die Verwaltung (u.a. Neukauf/Erstversorgung, Wiedereinsatz, Einlagerung, Reparatur, Rückkauf, Nachrüstung, Zurüstung und Aussonderung) der vom Vertrag umfassten wiedereinsatzbaren Hilfsmittel der BAHN-BKK ist das Lagerverwaltungssystem „MIP-Hilfsmittel-Management“ der Firma

medicomp GmbH, Hoheloogstraße 14, 67065 Ludwigshafen

Telefon: 0621 / 671782 – 79

Telefax: 0621 / 671782 - 95

E-Mail: info@medicomp.de

von den Poolpartnern zu verwenden. Die Poolpartner schließen vor Beginn dieses Vertrags eine Nutzervereinbarung mit der Firma medicomp GmbH.

Eine Zugangsberechtigung zu dem Pool-System der BAHN-BKK wird dem Poolpartner von der Firma medicomp GmbH nach Bestätigung durch die BAHN-BKK erteilt.

Um eine hohe Qualität in der Datenerfassung zu gewährleisten und dadurch die Hilfsmittelverwaltung sowie den Wiedereinsatz optimal durchführen zu können, ist das System von den Poolpartnern mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen.

Bei Problemen in der Handhabung und Bedienung der Softwareplattform ist vorrangig mit dem Systembetreiber, Firma medicomp GmbH, Kontakt aufzunehmen.

1. Umgang mit der MIP-Lagerverwaltung

- 1.1. Soweit dies für die Poolpartner keine unzumutbare Beeinträchtigung im Vergleich zur jetzt bestehenden Regelung darstellt, behält die BAHN-BKK sich vor, Änderungen im Verfahren und Systemanpassungen vorzunehmen.
- 1.2. Durch die BAHN-BKK und die Firma medicomp GmbH werden bei Bedarf Systemnachrichten für die MIP-Nutzer in das System eingestellt. Diese Systemnachrichten enthalten wichtige Hinweise zur Systemnutzung, zu Systemänderungen und sonstige wichtige Informationen. Der Poolpartner stellt sicher, dass sämtliche über das System eingestellten Systemnachrichten unverzüglich gelesen werden. Systemnachrichten gelten als taggleich zur Kenntnis gebracht.
- 1.3. Der Poolpartner nutzt das Lagerverwaltungssystem ausschließlich zur Erfassung von tatsächlich vorliegenden Aufträgen oder seinen Betrieb betreffende Statistiken. Die Zugangsdaten des Poolpartners zum Lagerverwaltungssystem unterliegen der Geheimhaltung und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 1.4. Der Poolpartner stellt bei Abwesenheit oder Verhinderung (z.B. Urlaub oder Krankheit) die tagesaktuelle Bearbeitung der MIP-Lagerverwaltung sicher, insbesondere wegen Systemfreigaben von Bereitstellung von angeforderten Hilfsmitteln.
- 1.5. Hilfsmittel der BAHN-BKK dürfen ohne deren Zustimmung nicht herausgegeben werden, es sei denn, der Vertrag sieht Abweichendes vor. Eine nicht vertragskonforme Nutzung der im Eigentum der BAHN-BKK stehenden Hilfsmittel ist untersagt.
- 1.6. Änderungen von gespeicherten Grunddaten der Hilfsmittel sowie Kostenerfassungsdaten im System sind nur durch die BAHN-BKK möglich. Hierzu kann der Poolpartner die gewünschten Änderungen direkt in der MIP-Lagerverwaltung beantragen. Übersandte Datenänderun-

Anlage 3

zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten der BAHN-BKK mit wieder verwendbaren Hilfsmitteln aus dem „Exklusiv-Pool“ der BAHN-BKK

gen werden in der Regel innerhalb von 48 Stunden bearbeitet. Eine regelmäßige Rückmeldung an den Poolpartner ist nicht vorgesehen.

- 1.7. Für die Durchführung des Vertrags wichtige Belege sind aus der MIP-Lagerverwaltung über die PDF-Funktion auszudrucken. Dies gilt insbesondere für die als Urbelege zur Abrechnung notwendigen Ausdrucke.
- 1.8. Verstöße gegen die Festlegungen 1.6. und 1.7. sind schwerwiegend im Sinne des § 28 des Vertrages.

2. Datenerfassung

- 2.1. Der Poolpartner hat seine Stammdaten (Name, Anschrift, Institutionskennzeichen, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) in MIP-Hilfsmittel-Management zu pflegen und zu aktualisieren. Eine abweichende Lageranschrift ist vom Poolpartner ebenfalls zu hinterlegen.
- 2.2. Der Poolpartner verpflichtet sich, die Daten vollständig - inkl. der Kosten, sofern diese nicht im System hinterlegt sind - zu erfassen. Zur Abrechnung der Hilfsmittel im Neukauf oder im Wiedereinsatz sowie von Reparaturen, Nach- und Zurüstungen, Aufbereitungen, Einlagerungen und Aussonderungen wird jeweils der Beleg aus MIP-Lagerverwaltung verwendet.
- 2.3. Sämtliche Beträge sind netto (exkl. Mehrwertsteuer) zu erfassen. Die im Vertrag vereinbarten Pauschalen für die Rückholung, Einlagerung bzw. Aussonderung werden bei der Datenerfassung automatisch durch das System vorgegeben. Die von den Versicherten zu leistenden gesetzlichen Zuzahlungen sind nicht von den Rechnungsbeträgen abzuziehen.
- 2.4. Bei der Buchung eines neuen Pool-Hilfsmittels erfasst der Poolpartner sämtliche vom System geforderten Daten unter Berücksichtigung der hersteller- und produktspezifischen Maßeinheiten und Größenzuordnungen. Bei der Buchung eines Wiedereinsatzes, einer Reparatur oder einer Einlagerung erfasst der Poolpartner sämtliche vom System geforderten Daten unter der Berücksichtigung der hersteller- und produktspezifischen Maßeinheiten und Größenzuordnungen und kontrolliert vorhandene Einträge. Werden in der MIP-Lagerverwaltung Anpassungen vorgenommen, sind bei allen kostenverursachenden Vorgängen (Neukauf, Wiedereinsatz, Reparatur, Nachrüstungsantrag, Zurüstungsantrag, Rückholung, Einlagerung, Aussonderungsantrag, Rückrufaktionsbestätigung) fehlende Daten nachzutragen. Stellt der den Vorgang erfassende Poolpartner fest, dass die bisher im System gebuchten Daten nicht korrekt sind, beantragt er unverzüglich eine Datenänderung durch die MIP-Lagerverwaltung. Entstehen durch schuldhaft nicht korrekte Erfassungen Aufwendungen für andere Poolpartner oder die BAHN-BKK, ist der erfassende Poolpartner für diese ersatzpflichtig.
- 2.5. Es sind immer die produkt- und herstellerspezifischen Daten mit den vom System geforderten Parametern zu erfassen. Ausstattungsmerkmale, die über die vertraglich geregelte Mindestausstattung hinausgehen, sind in den dafür vorgesehenen Feldern ausführlich zu beschreiben. Handelt es sich um die Erfassung von Textdaten, sind diese für die Systemnutzer nachvollziehbar und verständlich zu formulieren.
- 2.6. Bei der Erfassung des Baujahrs ist das Produktionsjahr maßgebend, das der Hersteller angibt. Der Poolpartner ermittelt das Baujahr ggf. beim Hersteller.
- 2.7. Die produktspezifische Seriennummer ist vollständig in dem dafür vorgesehenen Feld einzutragen. Bei Hilfsmitteln, bei denen bisher keine Seriennummer erfasst ist, erfolgt die Nacherfassung durch den Poolpartner, der den nächsten kostenverursachenden Vorgang im System bucht. Erfasst der Poolpartner wiederholt falsche oder keine Seriennummern, ist dies ein Verstoß im Sinne des § 28 des Vertrages.
- 2.8. Die durchgeführte sicherheitstechnische Kontrolle (STK) ist zu dokumentieren und soweit vorgesehen in der MIP-Lagerverwaltung zu erfassen. Die Dokumentation ist – soweit vorge-

sehen – in der MIP-Lagerverwaltung mittels Upload einzustellen oder durch geeignete Belege der BAHN-BKK auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen.

- 2.9. Sämtliche Vorgänge wie „Neukauf“, „Wiedereinsatz“, „Reparatur“, „Rückholung“, „STK“ und „Wartung“ sind unverzüglich, in der Regel also taggleich, spätestens an dem auf die Durchführung folgenden Tag im System zu erfassen.
- 2.10. Die im Vertrag vereinbarten Preise werden sofort in der MIP-Lagerverwaltung abgebildet und zur Auswahl angezeigt.
- 2.11. Es sind nur Krankenversicherungsnummern von Versicherten der BAHN-BKK zu erfassen. Auf Grund der eingegebenen Krankenversicherungsnummern werden in der MIP-Lagerverwaltung automatisch Versichertendaten abgebildet und berechtigten Nutzern angezeigt.

3. Hilfsmittelauswahl und Auslieferung

- 3.1. Hilfsmittel sind mit den für die Versorgung des Versicherten notwendigen Parametern/Eigenschaften mit einer einmaligen Anfrage in der MIP-Lagerverwaltung zu suchen. Es ist nur eine korrekte Anfrage je Versorgungsfall und erforderlichem Hilfsmittel zulässig. Mehrere Anfragen für einen Versicherten in einer Produktart mit unterschiedlichen Parametern oder in unterschiedlichen Produktarten einer Produktgruppe sind unzulässig. Wird bei einem Poolpartner festgestellt, dass dieser mehrere unnötige oder unberechtigte Anfragen oder Falschabfragen vorgenommen hat, kann die BAHN-BKK den Auftrag an einen anderen Poolpartner vergeben. Unberechtigte Mehrfachabfragen sind ein Verstoß im Sinne des § 28 des Vertrages. Gleiches gilt für die unzutreffende oder nicht erforderliche oder nicht selbst geprüfte Angabe von Versicherten- und Wohnfeldparametern.
- 3.2. Weist das System zum Wiedereinsatz geeignete Hilfsmittel im eigenen Lager aus, wählt der Poolpartner eines der aufgezeigten Hilfsmittel aus.

Ist das benötigte Hilfsmittel nicht im eigenen Lager des Poolpartners sondern im Lager eines anderen Poolpartners desselben Liefergebietes (Gebietsloses) eingelagert, geht der Auftrag an den anderen Poolpartner über. Liegt dem suchenden Poolpartner eine Verordnung vor, so leitet er diese an das KompetenzCenter Hilfsmittel der BAHN-BKK weiter (taggleich vorab per Fax).

Ist das benötigte Hilfsmittel bei einem Poolpartner eines anderen Liefergebietes (Gebietsloses) eingelagert, so kann der suchende Poolpartner

- a) entweder das Hilfsmittel innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen von dem einlagernden Poolpartner abholen und dem KompetenzCenter Hilfsmittel der BAHN-BKK einen Versorgungsvorschlag/Kostenvoranschlag übermitteln. Bei der Einschaltung von Dritten ist auf ausreichende Versicherung zu achten. Der andere Poolpartner stellt das Hilfsmittel rechtzeitig dergestalt zur Verfügung, dass eine Verladung und der Transport durchgeführt werden können (versandfertig). Dieses Verfahren findet keine Anwendung auf Kranken- bzw. Pflegebetten, Einlegerahmen sowie für Antidekubitussysteme.

Hierbei ist eine entsprechende Reservierung in der MIP-Lagerverwaltung vorzunehmen.

- b) oder den Versorgungsauftrag spätestens an dem auf den Zugang der Verordnung bzw. des Auftrags folgenden Arbeitstages ablehnen und an das KompetenzCenter Hilfsmittel der BAHN-BKK zurückgeben.
- c) oder mit der BAHN-BKK, KompetenzCenter Hilfsmittel eine Neuversorgung vereinbaren, wenn die Buchstaben a) oder b) eine Versorgung des Versicherten nicht ermöglichen.

Anlage 3

zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten der BAHN-BKK mit wieder verwendbaren Hilfsmitteln aus dem „Exklusiv-Pool“ der BAHN-BKK

- 3.3. Ist im Lager eines Poolpartners ein Hilfsmittel nicht mehr auffindbar, zeigt dieser den Verlust der BAHN-BKK unverzüglich in der MIP-Lagerverwaltung an. Für das nicht mehr beizubringende Hilfsmittel setzt sich der Poolpartner mit dem KompetenzCenter Hilfsmittel der BAHN-BKK zum Zwecke der Klärung und der Haftung schriftlich in Verbindung.
- 3.4. In der MIP-Lagerverwaltung sind bei den Parametern der einzelnen MIP-Produktgruppen Toleranzen hinterlegt. Die bei einer Lageranfrage innerhalb dieser Toleranzen aufgezeigten Hilfsmittel können für einen Wiedereinsatz geeignet sein. Werden Hilfsmittel zum Wiedereinsatz aufgezeigt, die im Einzelfall nicht für den zu versorgenden Versicherten geeignet sind, ist die nicht mögliche Verwendung vom Poolpartner nachvollziehbar je aufgelistetem Hilfsmittel zu begründen.
- 3.5. Werden bei der Anfrage keine Hilfsmittel zum Wiedereinsatz aufgezeigt, druckt der Poolpartner diesen „Negativbeleg“ aus und reicht ihn zusammen mit dem Kostenvoranschlag für ein neu zu kaufendes Hilfsmittel beim KompetenzCenter Hilfsmittel der BAHN-BKK ein. Es ist nur ein korrekt angefragter Negativbeleg für das Angebot eines Neukaufs notwendig. Die Referenznummer ist im Kostenvoranschlag mitzuliefern.

4. Rückholungen/Reparaturen/Instandsetzungen

- 4.1. Das KompetenzCenter Hilfsmittel der BAHN-BKK beauftragt einen Leistungserbringer zur Rückholung. Dieser hat unverzüglich einen Rückholauftrag unter Angabe des Rückholgrundes zu erfassen und die Rückholung durchzuführen.
- 4.2. Nicht fristgerechte Rückholungen mahnt die MIP-Lagerverwaltung mittels Systemnachricht beim Poolpartner an.
- 4.3. Zurückgeholte Hilfsmittel werden vom Poolpartner gereinigt, mit dem Vorgang „Rückholauftrag in Klärung“ und dem Untervorgang „Hilfsmittel in Aufbereitung“ erfasst und innerhalb der Frist von 7 Kalendertagen umfassend bewertet. Ist das Einhalten der Frist nicht möglich, ist die Verlängerung mit schriftlicher Begründung unverzüglich dem KompetenzCenter Hilfsmittel der BAHN-BKK anzuzeigen.
- 4.4. Nach der Bewertung wird das Poolhilfsmittel hygienisch und technisch durch den Poolpartner selbst oder – soweit erforderlich oder bestimmt – durch den Hersteller aufbereitet.

Soweit an dem zurückgeholten Poolhilfsmittel Reparaturen oder kostenpflichtige Instandsetzungen erforderlich sind, sind diese entsprechend zu beantragen und im Falle der Genehmigung unverzüglich auszuführen oder – soweit erforderlich oder bestimmt – durch den Hersteller zu veranlassen.

Der Poolpartner trägt dafür Sorge, dass die Hilfsmittel schnellstmöglich für den erneuten Wiedereinsatz bereitstehen.

- 4.5. Ist das Hilfsmittel wiedereinsatzfähig, bucht der Poolpartner den Vorgang „Einlagerung“.
- 4.6. Stellt der Poolpartner fest, dass eine Instandsetzung oder Reparatur im Hinblick auf den Wert, das Alter und/oder den Zustand des Hilfsmittels nicht wirtschaftlich erscheint, beantragt er die Aussonderung.
- 4.7. Stellt der Poolpartner bei der Rückholung fest, dass Teile an dem Hilfsmittel fehlen, das Hilfsmittel beschädigt ist oder verloren ging, dokumentiert er dies in der MIP-Lagerverwaltung und lässt sich dies soweit möglich vom Versicherten/Angehörigen/Betreuer schriftlich bestätigen; ist die Einholung der Bestätigung nicht möglich, gibt der Poolpartner eine Eigenklärung ab. Die Bestätigung bzw. Eigenklärung leitet der Poolpartner dem KompetenzCenter Hilfsmittel der BAHN-BKK unverzüglich zu.
- 4.8. Bei Verlust eines Hilfsmittels erfasst der Poolpartner in der MIP-Lagerverwaltung den Vor-

gang „Rückholauftrag in Klärung“ mit dem Untervorgang „Sonstige Gründe“ und bei fehlenden Teilen oder Beschädigungen am Hilfsmittel den Vorgang „Nachrüstungsantrag“. Im Nachrüstungsantrag sind die fehlenden oder defekten Teile mit dem Listenpreis und die notwendige Arbeitszeit für die Nachrüstung anzugeben. Die BAHN-BKK verständigt den Poolpartner nach Prüfung des Sachverhalts mittels Systemnachricht, in welcher Form das Hilfsmittel nachzurüsten ist oder ausgesondert werden soll.

- 4.9. Bei der Erfassung der Einlagerung gleicht der Poolpartner bereits erfasste Daten (z.B. Hilfsmittelparameter, Ausstattung, sonstige Merkmale) ab und ergänzt sie bei Bedarf. Mit der Erfassung der Einlagerung bestätigt der Poolpartner die Vollständigkeit und Einsatzfähigkeit des Hilfsmittels.

5. Interimsnummern der BAHN-BKK

- 5.1. Gemäß des Vertrages sind grundsätzlich nur im Hilfsmittelverzeichnis gelistete Hilfsmittel anzubieten und abrechnungsfähig. Interimsnummern wurden für wiedereinsatzfähige Hilfsmittel vergeben, die vor der Einführung von MIP-Hilfsmittel-Management von der BAHN-BKK angeschafft wurden und keine Hilfsmittelnnummer haben. Eine weitere Vergabe von Interimsnummern kommt nur noch für Produkte aus Produktarten in Betracht, in denen im Hilfsmittelverzeichnis keine Einzelproduktaufistung besteht bzw. für Produkte, die gegenüber den Hilfsmitteln des Hilfsmittelverzeichnisses alternativlos sind. Die von der Firma medicomp GmbH vergebenen Interimsnummern werden im MIP-Hilfsmittel-Management in das dortige Hilfsmittelverzeichnis eingestellt und können dort jederzeit abgerufen werden.
- 5.2. In Produktarten ohne Einzelproduktaufistung oder alternativlosen Hilfsmitteln ist vor der Inventarisierung des Hilfsmittels eine Interimsnummer ausschließlich über das im MIP-Hilfsmittel-Management hinterlegte Formular „Interimsnummerantrag“ zu beantragen. Im Antrag ist die Produktart anzugeben, in die nach fachlicher Beurteilung durch den Poolpartner das beantragte Produkt zuzuordnen ist.
- 5.3. Von anderen Kostenträgern erteilte Interimsnummern gelten nicht für die BAHN-BKK.
- 5.4. Die Vergabe von Interimsnummern ist eine Einzelfallentscheidung und hat keine präjudizierende Wirkung für andere Versorgungsfälle.

6. Reparatur von Hilfsmitteln innerhalb der Funktionsgarantie

- 6.1. Die Erfassung des Vorgangs „Reparatur“ innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit oder der vertraglich festgelegten Funktionsgarantie ist grundsätzlich nicht statthaft. In jedem Fall sind eine gesonderte Begründung und der Hinweis auf die Garantie des Herstellers oder die Funktionsgarantie erforderlich.
- 6.2. Liegt dem Poolpartner im Einzelfall eine Genehmigung für eine Reparatur innerhalb des Garantiezeitraums oder der festgelegten Funktionsgarantie vor, erfasst er den Vorgang „Reparaturantrag“. In der MIP-Lagerverwaltung wird die Reparatur regelmäßig am nächsten Arbeitstag von der BAHN-BKK als genehmigt erfasst.

7. Erfassung von Hilfsmitteln, die noch nicht in der MIP-Lagerverwaltung erfasst sind

- 7.1. Vereinzelt kann es sein, dass Hilfsmittel der BAHN-BKK noch nicht im Bestand der MIP-Lagerverwaltung eingepflegt sind. Sollen derartige Hilfsmittel wiedereingesetzt, repariert, nachgerüstet, eingelagert oder ausgesondert werden, soll sich der Poolpartner vergewissern, dass das Hilfsmittel tatsächlich nicht im Bestand enthalten ist, um insbesondere Doppelerfassungen zu vermeiden. Hierzu kontaktiert er bei Bedarf das KompetenzCenter Hilfsmittel der BAHN-BKK. Ist klargestellt, dass das Hilfsmittel erstmalig in der MIP-Lagerverwaltung zu registrieren ist, wird nur der tatsächliche Vorgang (z.B. Reparatur, Einlagerung usw.) erfasst. Keinesfalls ist vorweg ein Neukauf oder Wiedereinsatz zu buchen. Rückholaufträge können in diesen Fällen nicht erfasst werden; das Hilfsmittel ist in diesen Fällen mit dem Vorgang

Anlage 3

zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten der BAHN-BKK mit wieder verwendbaren Hilfsmitteln aus dem „Exklusiv-Pool“ der BAHN-BKK

„Einlagerung“ oder „Reparaturantrag“ in den Bestand aufzunehmen.

- 7.2. Der Poolpartner hat den Versicherten bzw. das Hilfsmittel noch nicht betreut und erhält einen Auftrag für z.B. die Reparatur des bereits in der MIP-Lagerverwaltung erfassten Hilfsmittels. Er kann das Hilfsmittel für die Buchung der Reparatur über die Inventarnummer aufrufen. Nach Eingabe der z.B. Reparaturdaten und Speicherung wird dem Poolpartner die Krankenversicherungsnummer auf dem Beleg aus MIP-Lagerverwaltung angezeigt und angedruckt. Eine manuelle Eingabe der Krankenversicherungsnummer ist für diesen Buchungsvorgang nicht erforderlich.
- 7.3. Für den Poolpartner ist die Suche nach Hilfsmitteln über die Krankenversicherungsnummer möglich. Zum Beispiel für den Fall, dass die am Hilfsmittel befindliche Inventarnummer nicht mehr lesbar oder nicht mehr vorhanden ist. In diesem Fall wird der Poolpartner, sofern er nicht letztbuchender Poolpartner ist, benachrichtigt, dass ein oder mehrere Hilfsmittel für die Krankenversicherungsnummer vorhanden sind, er jedoch diese auf Grund des Bundesdatenschutzgesetzes nicht angezeigt bekommt. In diesem Fall ist das KompetenzCenter Hilfsmittel der BAHN-BKK zu kontaktieren. Dies trifft auch auf den Fall zu, wenn der Poolpartner für die Inventarnummer in Verbindung mit der Krankenversicherungsnummer in der Historie des Hilfsmittels durch frühere Buchung zwar enthalten ist, jedoch nicht der zuletzt Buchende war.
- 7.4. Für den Fall, dass ein Versicherter mehrere Hilfsmittel hat und der Poolpartner eine Hilfsmittelsuche mit der Krankenversicherungsnummer durchführt, werden dem Poolpartner nur die Hilfsmittel mit den kompletten Daten angezeigt, bei denen er der letzte Buchende in der Historie ist. Die Hilfsmittel, für die er unter dieser Krankenversicherungsnummer nicht als Letzter Vorgänge gebucht hat, werden zwar als vorhanden, aber auf Grund des Bundesdatenschutzgesetzes nicht im Detail angezeigt.

8. Abholung von Lagerbeständen

- 8.1. Stellt ein Poolpartner seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise ein oder endet die Vertragsbeziehung mit der BAHN-BKK ganz oder teilweise, holt die BAHN-BKK selbst oder durch beauftragte Dritte Ihr Eigentum aus seinem Lager ab.
- 8.2. Fallen Hilfsmittel aus der Leistungspflicht der BAHN-BKK oder ist das Hilfsmittel länger als 36 Monate ohne Lagerbewegung, kann der Poolpartner mit dem KompetenzCenter Hilfsmittel der BAHN-BKK Kontakt aufnehmen, um den weiteren Umgang mit dem Hilfsmittel zu klären.
- 8.3. Erfassungspflichtige Hilfsmittel, die bis zur Betriebsaufgabe nicht in der MIP-Lagerverwaltung erfasst sind, sind gesondert aufzulisten und dem KompetenzCenter Hilfsmittel der BAHN-BKK spätestens eine Woche vor Abholung der Lagerbestände mitzuteilen. Der Betrieb haftet für nicht mehr beizubringendes oder beschädigtes Eigentum der BAHN-BKK, es sei denn, den Betrieb trifft kein Verschulden.
- 8.4. Die Umbuchung der Hilfsmittel auf eine neue Lagerstelle übernimmt die Firma medicomp GmbH.